

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 10 (1918)

Heft: 9

Artikel: Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liegende Programm restlos durchgeführt würde, was wir einstweilen noch nicht glauben, so bleibt noch unendlich vieles und tauchen täglich neue Probleme und neue Schwierigkeiten auf.

* * *

Die christlichen Organisationen haben zum Landesstreik ebenfalls Stellung genommen. Mit den wirtschaftlichen Forderungen erklären sie sich einverstanden, dagegen weisen sie das Mittel eines Landesstreiks, das zu deren Durchführung eventuell angewendet werden sollte, weit von sich. Sie bauen als einziger Lösung auf einen «Verständigungsfrieden» zwischen Kapital — Wolf — und Arbeiter — Schaf. Dabei werden sie es natürlich zu nichts anderem bringen als dazu, dass sie Stück um Stück zerfleischt werden. Es ist leider sehr bedauerlich, dass es Arbeiter gibt, die nach all den Kriegserfahrungen immer wieder auf den Verständigungsleim kriechen. Wenn ihre Zahl auch klein ist, so klein, dass sie im entscheidenden Moment kaum in die Wagschale fällt, so ist ihr Verhalten doch geeignet, im Gegner falsche Hoffnungen auf einen billigen Sieg zu erwecken. Der Effekt ist also der, dass sie die Interessen der Arbeiterschaft, die auch die ihrigen sind, verraten.



Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Die Wohnungsnot, die schon in der Vorkriegszeit ein schwer zu lösendes Problem war, ist während der Kriegszeit immer schärfer geworden. Bereits ist man dazu gekommen, Notbaracken zu bauen, Schulhäuser zu requirieren, ungebetene Gäste auszuweisen. Alle diese Palliativmittel beseitigen die Not nicht, machen sie in gewissem Sinne eher noch grösser, da manche Behörden glauben, nun alles getan zu haben, was man billigerweise von ihnen erwarten könnte.

Die Arbeiterschaft war auch hier die erste am Platz, die energische Massnahmen gegen die Wohnungsnot verlangt hat. Ihre Bestrebungen richteten sich nicht nur dahin, Wohngelegenheit, sondern Wohngelegenheit *zu erschwinglichen Preisen* zu beschaffen, die hygienischen Anforderungen entsprechen.

So wurden seit Kriegsausbruch bei verschiedenen Anlässen die Begehren der Arbeiterschaft geltend gemacht, wobei die Forderung jeweils dem momentanen Bedürfnis in erster Linie angepasst war.

Am 24. August 1914: Stundung von Mietzinsforderungen.

Am 14. Februar 1917: Verbot der Mietzinssteigerungen.

Am 8. März 1918: Förderung des Kleinwohnungsbaus unter finanzieller Mithilfe des Bundes, insbesondere in den Gemeinden, in denen Wohnungsnot herrscht. Zeitweises Bauverbot für Luxuswohnbauten, Kirchen und Vergnügungsetablissements. Requisition leerstehender Wohnungen.

Am 22. Juli 1918: Förderung des kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsbaus durch Gewährung von Kapitalvorschüssen zu ermässigtem Zinsfuss durch den Bund.

Auch in den Postulaten für die Uebergangswirtschaft, die wir am 9. Juli 1918 dem Bundesrat übermittelt haben, ist die Wohnungsbaufrage erörtert. Es heisst dort im Abschnitt 4:

«Wo wegen Mangels an Kapital notwendige Arbeiten nicht in Angriff genommen werden können, muss der Bund Kredit gewähren. Die hierzu nötigen Summen können auf dem Anleihensweg aufgebracht werden.

In dieses Kapitel gehören auch die Bestrebungen für die Förderung des Wohnungsbaus. Der Mangel an Kleinwohnungen, der sich anfänglich nur in wenigen

grösseren Zentren gezeigt hat, nimmt fortgesetzt an Umfang zu, so dass nachgerade jedes Dorf seine Wohnungsnot hat. Auf die Ursachen dieser Erscheinung ist hier nicht einzugehen.

Dass dagegen jedermann das Anrecht auf eine menschenwürdige Wohnung hat, ist heute unbestritten. Der Wohnungsbau darf unter diesen Umständen nicht mehr ausschliesslich der Privatinitiative und dem Spekulanten überlassen bleiben.

Bund, Kantone und Gemeinden müssen hier in grosszügiger Weise eingreifen, um alle Bestrebungen zur Förderung des Wohnungsbaus zu unterstützen und deren Erfolg zu sichern.»

Insbesondere das Programm des Aktionskomitees vom 8. März wurde der eidgenössischen Notstandskommission zur Behandlung und Antragstellung an den Bundesrat überwiesen. Der Präsident dieser Kommission, der gleichzeitig Vorsteher des Fürsorgeamtes i-t, ersuchte um nähere Präzisierung unserer Vorschläge, die ihm mit folgendem Schreiben gegeben wurde:

Bern, den 1. Juli 1918.

Herrn Regierungsrat Dr. F. Mangold,
Vorsteher des eidg. Fürsorgeamtes
in Bern.

Geehrter Herr!

Anlässlich unseres letzten Zusammentreffens haben Sie angedeutet, dass in nächster Zeit eine Sitzung der Notstandskommission zur Behandlung der Anträge des Oltener Aktionskomitees stattfinden und dass dabei speziell das Problem der Wohnungsnot erörtert werden solle.

Sie wünschen, dass wir uns Anträgen konkrete Vorschläge beigegeben, die als Diskussionsgrundlage dienen könnten. Ich will versuchen, im Sinne der bei uns geprägten Diskussionen ein kleines Programm aufzustellen, von dem man gewiss nicht sagen kann, es sei undurchführbar — sofern eben der Wille zur Durchführung bei den in Betracht kommenden Instanzen vorhanden ist.

Unser Antrag verlangt im ersten Teil: «Förderung des Kleinwohnungsbaus unter finanzieller Mithilfe des Bundes...» Diese finanzielle Mithilfe hätte nach unserer Auffassung darin zu bestehen, dass der Bund:

1. für seine eigenen Arbeiter, Angestellten und Beamten Wohnungen erstellt und zu mässigem Mietzins abgibt;
2. den Gemeinden, in denen Wohnungsnot besteht, Darlehen zu einem Zinsfuss von nicht mehr als 3 % gewährt oder vermittelt;
3. wo er im Besitz von Bauareal ist, solches zu kulantnen Bedingungen an die Gemeinden abtritt.

Im zweiten Teil verlangt unser Antrag: «zeitweises Bauverbot für Luxuswohnbauten, Kirchen und Vergnügungsetablissements».

Der Wohnungsmangel in manchen Gemeinden ist so gross, dass, wie in Bern, Baracken erstellt und Schulhäuser belegt werden mussten. Den Gemeinwesen erwachsen daraus riesige Kosten, abgesehen von den Unzuträglichkeiten, wie Störung des ordentlichen Schulunterrichts.

Der Bau von Wohnkolonien geht bei dem Mangel an Bauarbeitern so langsam vor sich, dass wahrscheinlich das Erstellen neuer Wohnungen mit der Verschärfung der Wohnungsnot gar nicht Schritt hält. Es soll daher in einem Bundesratsbeschluss den Kantonen und Gemeinden die Befugnis erteilt werden, nicht dringliche Bauten einzustellen oder das Weiterbauen zu verbieten, wenn die rechtzeitige Fertigstellung von Kleinwohnungen wegen Mangels an Arbeitern oder Material in Frage gestellt wird. Als Bauten nicht dringlicher Art sind dabei in erster Linie Villen, Kirchen und Vergnügungslokale zu betrachten.

In Erwägung wäre ferner die Beschlagnahme von leerstehenden Wohnungen zu ziehen, die durch eine Bundesratsverordnung ermöglicht werden könnte.

Von grossem Nutzen könnten auch Untersuchungen darüber sein, wie eine Verbilligung des Bauens ohne Beeinträchtigung der Solidität und des guten Geschmacks zu erzielen wäre. In Deutschland hat man es mit Preis-ausschreiben versucht.

Alle diese Massnahmen können als solche dringlicher Natur bezeichnet werden. Daneben gilt es aber auch, das Wohnungswesen überhaupt gesetzlich zu regeln. Das könnte durch den Erlass eines eidgenössischen Wohnungsgesetzes vielleicht in Verbindung mit einer Wohnungsinpektion geschehen. Dabei kämen in Betracht: Aufstellung von Bauvorschriften, Bereitstellung von Bauland, Verhinderung des Bodenwuchers, das Recht der Expropriation von Grund und Boden durch die Gemeinden, die Beschaffung von Baukapital mit Hilfe des Bundes, eventuell durch die Unfallversicherungsanstalt, Regelung des Mietrechtes usw. Die Prüfung und Lösung aller dieser Fragen wäre einem sachverständigen Kollegium in Verbindung mit Vertretern der Interessenten zu übertragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Die hier gemachten Vorschläge bildeten denn auch die Diskussionsgrundlage bei der Behandlung in der Notstandskommission. Schliesslich wurden sie einstimmig akzeptiert und beschlossen, sie dem Bundesrat zur Annahme zu empfehlen.

Es wird sich nun zeigen, ob es dem Bundesrat ernst ist, oder ob wieder Jahre vergehen müssen, 'he wirklich an die Arbeit gegangen wird.



Die Arbeitslosenfürsorge.

Um jedes Missverständnis von vornherein auszuschliessen, bemerken wir einleitend, dass es sich hierbei nicht um die Subventionierung von privaten oder öffentlichen Arbeitslosenkassen handelt — diese Fragen ruhen noch wohlverwahrt in irgendeiner Schublade des Bundeshauses und harren der Erlösung — sondern um Notstandsmassnahmen, geboren aus der gegenwärtigen Not der Zeit.

Als zu Beginn des Jahres 1918 sich in der Industrie Krisenzeichen bemerkbar machten, erinnerte sich der Bundesrat der Arbeiterforderungen vom August 1917, die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit verlangten. Ein Fonds, dem 10 % der Kriegsgewinnsteuer zugeführt wurden, bestand bereits und es galt nun, die Basis für eine zweckmässige Unterstützungsaktion zu finden.

Die Herren Grossunternehmer meldeten sich mit einer Offerte an, in der sie zum Zwecke einer Notstandssicherung bei Arbeitslosigkeit pro beschäftigten Arbeiter die Summe von sechs Wochenlöhnen in Aussicht stellten.

Der Bundesrat bezeichnete zur Lösung der Frage eine Kommission, bestehend zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen.

In einer Reihe von Sitzungen stellte die Kommission den Entwurf betreffend Arbeitslosenfürsorge auf, der als ein Kompromiswerk gelten kann. In manchen Fragen gingen die Auffassungen der Kommissionsmitglieder weit auseinander und es wurde recht lebhaft debattiert, schliesslich musste man sich aber auf einer Linie finden, sollte überhaupt etwas Erspressliches herauskommen. In der Schlussabstimmung wurde dem vorliegenden Entwurf einstimmig der Segen erteilt. Der Entwurf bezieht sich auf alle Betriebe industrieller oder gewerblicher Art. Nicht einbezogen sind Handelsgeschäfte jeder Art, das Personal der öffentlichen Betriebe, der Verkehrsanstalten und die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen

Arbeiter. Für diese Kategorien soll, soweit nötig, eine besondere Verordnung aufgestellt werden.

Die Unterstützung kommt nur zur Auszahlung, wenn die Arbeitslosigkeit eine Folge der Kriegsverhältnisse ist, d. h. sie muss verschuldet sein durch eine allgemeine Wirtschaftskrise, durch Rohstoffmangel oder ähnliche Erscheinungen.

Wird aus einem der genannten Gründe eine Betriebs-einschränkung nötig, so ist der Unternehmer verpflichtet, statt der Entlassung von Arbeitern eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Das Volks-wirtschaftsdepartement kann eine solche Arbeitszeitverkürzung vorschreiben. Betrieben, in deren Branchen Arbeitslosigkeit herrscht, dürfen keine Bewilligungen für Ueberzeitarbeit gegeben werden, wenn die Arbeit auf andere ähnliche Betriebe verteilt werden kann.

Wird die wöchentliche Arbeitsdauer um 5 Stunden oder 10 % verkürzt, so wird keine Unterstützung für die ausfallende Zeit bezahlt. Wird sie um mehr verkürzt, so hat der Arbeiter Anspruch auf eine Entschädigung von 50 % des Lohnverlustes, im Maximum von 90 % des Gesamtverdienstes.

Als Verdienst wird berechnet: der Stundenlohn oder der durchschnittliche Akkordverdienst inklusive der regelmässigen Nebenbezüge wie Teuerungszulage bis zum Betrag von 14 Franken pro Tag.

Bei totaler Arbeitslosigkeit werden dem Ledigen mindestens 60 %, dem Verheirateten mindestens 70 % dieses Betrages vergütet.

Bei Teilarbeitslosigkeit wird die Unterstützung vom Betriebsinhaber gleichzeitig mit dem Arbeitslohn ausbezahlt. Bei Ganzarbeitslosigkeit erfolgt die Auszahlung auf einem öffentlichen Bureau der Gemeinde. In diesem Falle wird $\frac{1}{3}$ der Unterstützung vom Unternehmer, $\frac{1}{3}$ vom Wohnsitzkanton und $\frac{1}{3}$ vom Bund übernommen.

Bezieht ein Arbeiter nebst dieser Unterstützung solche aus andern Kassen (Verbandskassen), so wird ihm diese angerechnet und abgezogen, soweit sie seinen normalen Tagesverdienst übersteigt. Bei Krankheit und Unfall, die entschädigt werden, wird keine Unterstützung ausbezahlt.

Die Unternehmer der gleichen Branche haben zur Gewährleistung der Unterstützung eine Organisation zu errichten, in die jeder Unternehmer mindestens zwei — höchstens sechs Wochenlöhne der bei ihm beschäftigten Arbeiter zu entrichten hat. Die Höhe innert dieser Grenzen wird von den betreffenden Verbänden festgesetzt. Betriebsinhaber, die diese Verpflichtungen nicht erfüllen können, können davon befreit werden. In diesem Falle werden die Unterstützungen, soweit nicht ein Verband dafür aufkommt, ganz vom Kanton und Bund übernommen.

Streitigkeiten über die Bestimmungen oder die Auszahlung der Unterstützung werden von der kantonalen Einigungsstelle geschlichtet. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird ein verbindlicher Schiedsspruch gefällt.

Wird ein solcher Schiedsspruch innert 10 Tagen angefochten, so ist zur endgültigen Erledigung eine vom Bundesrat eingesetzte Rekurskommission zuständig, die aus drei Unparteiischen und je zwei Unternehmer- und Arbeitervertretern besteht.

Arbeiter, die die Unterstützung beziehen, sind gehalten, ihnen zugewiesene «angemessene» Arbeitsgelegenheit zu ergreifen.

Für den Bezug der Unterstützung ist weder eine Karezzeit noch eine Bezugsdauer vorgesehen. Sie soll geleistet werden, so lange die Arbeitslosigkeit dauert.

Zum Schluss werden den Arbeitsämtern noch die Funktionen zugewiesen, die sie zur Organisation der Arbeitsvermittlung auszuüben haben.